

Mit Annahme der Gruppenordnung durch die Mitgliederversammlung werden die Satzungen vom 09.11.1967 und vom 23.01.1974 außer Kraft gesetzt.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 29.10.1987 in Ehingen.

Änderungen des §8b und §7 24.01.1992 Gasthaus „Wolfert“ einstimmig.

Änderung des §9 08.05.1992 Gasthaus „Schwanen“ einstimmig.

Änderung des §9c 31.03.1995 Gasthaus „Wolfert“ einstimmig.

Änderungen des §8b und §9c 30.03.2007 Gasthaus „Rose“ Berg einstimmig.

Änderungen des §1a, §2, §8b 2., §9f und §10c 09.04.2010 Gasthaus „Rose“ Berg einstimmig.

Änderungen des §7a, §7b, §7c, §8, §10b am 08.04.2016 im Hotel „Adler“ Ehingen einstimmig.

Änderungen des §4a, §8a, §8b, §9a, §10b, §10c, §11, §12 am 05.05.2017 im Hotel „Adler“ Ehingen einstimmig.

Änderungen des §9c am 17.11.2017 im Gasthaus „Wolfert“ Ehingen.

Änderung des §9 am 08.11.2024 Gasthaus „Rose“ Berg mit 1 Gegenstimme.



Gruppenordnung der Muckenspritzergruppe Ehingen

Inhalt:

Seite 3	1. Aufnahme
Seite 4	2. Ausscheidungsgründe
	3. Arbeitseinsätze
Seite 5	4. Beiträge
	5. Jungnarren
	6. Leihmaskenträger
Seite 6	7. Passive Mitgliedschaft
	8. Wahlen
Seite 7	9. Vorstand und Ausschuss
Seite 10	10. Beendigung der Mitgliedschaft
Seite 11	11. Gesamtzunft „Spritzenmuck“
	12. Verhaltenscodex
Seite 12	Aktualisierungen der Gruppenordnung

- Der Kaufpreis richtet sich ausschließlich nach dem Verkehrswert der Maske. Ein etwaiger Liebhaberwert bleibt außer Betracht.
- Mitglieder, welche mindestens 20 Jahre aktiv waren, oder aus vom Zunftmeister (Ausschuss) anerkannten Gründen nicht mehr aktiv sind, können die Maske behalten.

e) Gruppenübertritt

Will ein aktives Gruppenmitglied in eine andere Gruppe übertreten, so kann seine Aufnahme in der neuen Gruppe frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Anzeige der Übertrittsabsicht an, erfolgen.

11. Gesamtzunft „Spritzenmuck“

Die Satzung der Gesamtzunft in der aktuell gültigen Fassung regelt alles Weitere für die Gruppe der Muckenspritzer.

12. Verhaltenscodex

Der Verhaltenscodex der Narrenzunft Spritzenmuck e.V. ist für die Mitglieder der Muckenspritzergruppe in der aktuellen Version gültig.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Bei Ausscheiden aus der Gruppe verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche auf das Gruppenvermögen.
- b) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Ausschuss aus der Gruppe ausgeschlossen werden, wenn:
 - das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - das Mitglied gegen den Geist und Zweck der Gruppe verstößt
 - der Ausschluss im Interesse der Gruppe notwendig ist, z.B. Probezeit, Arbeitseinsätze, Dauerentschuldigungen usw.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen und eine Anhörung vor dem Ausschuss beantragen.

c) Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Gruppe kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Muckenspritzergruppe endet auch die aktive Mitgliedschaft im Förderverein.

- d) Erlischt die Mitgliedschaft, so ist das Mitglied verpflichtet, die Maske der Muckenspritzergruppe zum Kauf anzubieten, ohne Rücksicht darauf, ob es die Maske seinerzeit über die Gruppe oder unmittelbar käuflich oder auf sonstige Weise erworben hat.

1. Aufnahme

a) Mitglied

Als Mitglied der Muckenspritzergruppe kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stichtag ist der 11.11. der beginnenden Fasnetsaison. Die Zahl der pro Jahr aufzunehmenden Neumitglieder soll auf 3% der Gruppenmitglieder beschränkt werden. Ein Bewerber dessen Aufnahme zurückgestellt wird, kann beantragen, ihn als passives Mitglied der Gesamtzunft aufzunehmen. Jedes ordentlich gewählte Mitglied der Muckenspritzergruppe ist automatisch aktives Mitglied des Fördervereins zur Pflege der Stadtgeschichte des „Ehinger Muckenspritzers“.

b) Aufnahmeanträge

Aufnahmeanträge von Personen, die der Gruppe als aktives Mitglied beitreten wollen, sind jährlich dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Eine Warteliste wird geführt.

c) Probezeit

Das Neumitglied wird von der Gruppe gewählt und unterliegt einer 2-jährigen Probezeit, die unter Umständen von der Vorstandschaft und dem Ausschuss verlängert werden kann.

d) Masken

Masken müssen von der Gruppe bezogen werden.

2. Ausscheidungsgründe

Jedes Mitglied ist für sein Tun und Lassen unter der Maske oder im Häs selbst verantwortlich und hat die Folgen selbst zu tragen. Disziplinarische Ausscheidungsgründe sind:

- Beleidigende Handlungen unter der Maske
- Teilnahme an Schlägereien oder Raufereien im Häs oder Maske
- Sachbeschädigungen, Anpöbelungen usw.
- Ausleihen oder unerlaubter Verkauf von Häs oder Maske ohne Genehmigung der Gruppe
- Nichterfüllen der geforderten Arbeitsleistung während der Probezeit.

Mit dem Ausscheiden aus der Muckenspritzergruppe wird automatisch der Ausschluss aus dem Förderverein beantragt.

3. Arbeitseinsätze

a) Teilnahmepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei jedem Auftritt der Gruppe und bei jedem Arbeitseinsatz tatkräftig mitzumachen, mit Ausnahme von begründeten Entschuldigungen.

b) Nichtteilnahme

Bei eingeteilten Arbeitseinsätzen hat das Mitglied bei Nichterscheinen für Ersatz zu sorgen.

e) Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu überprüfen.

Über die Prüfung ist der Ausschuss jährlich, der Mitgliederversammlung vor der Entlastung der Vorstandschaft Bericht zu erstatten.

f) Die von der Mitgliederversammlung der Muckenspritzergruppe gewählten:

- Zunftmeister
- Stellvertretender Zunftmeister
- Schriftführer
- Kassier
- Kassenprüfer
- Ausschussmitglieder

werden automatisch zur Wahl der Vorstandschaft und der Beisitzer des Fördervereins vorgeschlagen.

- b) Der Vorstand vertritt die Gruppe in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses unter Einhaltung der Gruppenordnung.
- c) Der Ausschuss wird auf die Zeit von 3 Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
 - Zunftmeister
 - Stellvertreter
 - ggf. Zweiter Stellvertreter
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Pro angefangene 15 Mitglieder 1 Ausschussmitglied

Alle Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.

 - Freier Narrenrat (ohne Stimmrecht)
- d) Dem Ausschuss obliegt:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Verwaltung des Gruppenvermögens
 - Beschlussfassung über den Gruppenetat
 - Vorbereitung und Organisation der Vereinsveranstaltungen
 - Festsetzung der Anzahl der aufzunehmenden Neumitglieder unter Berücksichtigung des Gruppeninteresses
 - Überwachung und Verlängerung der Probezeit
 - Führung der Arbeitseinsatzlisten

4. Beiträge

- a) Zur Deckung der Unkosten zahlt jedes aktive und passive Mitglied einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.
- b) Nimmt ein Mitglied an Veranstaltungen der Gruppe nicht teil, kann er keine finanziellen Ansprüche geltend machen.

5. Jungnarren

- a) Kinder die im Häs der Muckenspritzer auftreten wollen, müssen der Vorstandschaft schriftlich gemeldet werden und der Kindermitgliedsbeitrag muss bezahlt sein (Versicherung).
- b) Bei Mitwirkung eines Kindes an einer Veranstaltung muss eine Aufsichtsperson anwesend sein. Die Gruppe übernimmt keinerlei Haftungsansprüche. Die Erziehungsberechtigten bzw. Aufsichtsperson haften für die Kinder.
- c) Die für Jungnarren geltende Sonderregelung stellt keine Aufnahme in die Gruppe dar.

6. Leihmaskenträger

- a) Jungnarren, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben und schon mindestens 2 Jahre als Jungnarren in der Gruppe sind, können von der Vorstandschaft und dem Ausschuss die Genehmigung erhalten, im Häs und mit Leihmaske mitzuwirken.

- b) Die Leihmaskenträger können an Ausflügen, Ausfahrten, Arbeitseinsätzen und Versammlungen (ohne Stimmrecht) teilnehmen, sofern keine Jugendschutzbestimmungen verletzt werden.
- c) Der Beitrag der Leihmaskenträger richtet sich nach dem Beitrag der Mitglieder.
- d) Diese nur für Leihmaskenträger geltende Sonderregelung stellt weder eine Aufnahme noch eine vorläufige Aufnahme in die Gruppe dar.

7. Passive Mitgliedschaft

- a) Das passive Mitglied kann an allen Veranstaltungen der Gruppe teilnehmen. Jedoch kann er an keinen Ausfahrten oder Veranstaltungen im Häs teilnehmen. Ausnahme hiervon ist die passive Mitgliedschaft über 50 Jahre.
- b) Auf schriftlichen Antrag kann jedes passive Mitglied ohne Wahl wieder aktiv werden.

8. Wahlen und Anträge

- a) Stimmberechtigt sind Aktive, Passive und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung erfolgt ist.

- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- d) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder geschieht.
- e) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- f) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- g) Für die Wahl eines Ausschussmitgliedes muss dieses mind. 25 % der Stimmen der Anwesenden erhalten. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird in § 9 c) festgelegt.
- h) Zu Mitgliederversammlungen muss jedes Mitglied eine schriftliche Einladung bekommen.

9. Vorstand und Ausschuss

- a) Der Zunftmeister wird von der Gruppe für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Für die gleiche Zeit ist auch der Stellvertreter zu wählen. Auf Antrag der Vorstandschaft entscheidet der Ausschuss, ob ein zweiter Stellvertreter gewählt werden soll.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem Zunftmeister, seinem Stellvertreter, ggf. einem zweiten Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer.

Sämtliche Mitglieder sind wahlberechtigt und befugt, Anträge und Vorschläge an die Gruppe zu richten.